

Urteilstvorschlag vom 03. Februar 2015

GV.

In Sachen

Alexander **M**üller,

Kläger

gegen

O

Beklagter

betreffend

Forderung aus Persönlichkeitsverletzung

Rechtsbegehren:

1. Es sei der Beklagte zu verpflichten dem Kläger eine Entschädigung für dessen Anwaltskosten von CHF 241.90 zu bezahlen.
2. Es sei der Beklagte zu verpflichten dem Kläger eine Entschädigung für dessen Porto-, Papier-, Druck- und Betreibungskosten von CHF 137.50 zu bezahlen.
3. Es sei der Beklagte zu verpflichten dem Kläger für die Verletzung seiner Persönlichkeit eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zuzüglich 5 % Zins seit 26.06.2012 zu erstatten.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Schlichtungsgesuch:

Eingang: 27. November 2014
Eingetroffen am: 28. November 2014

Verhandlung vom:

28. Januar 2015

Erschienen:

Die Parteien persönlich.

Die Vergleichsverhandlung ist gescheitert.

Der Friedensrichter unterbreitet den Parteien den nachstehenden Urteilsvorschlag. Dieser hat den Charakter eines Vergleichsvorschlags und bietet den Parteien die Möglichkeit, die im Verhältnis zum Streitwert unverhältnismässigen Umtriebe und Unkosten eines gerichtlichen Prozesses zu vermeiden.

Urteilsvorschlag

Es wird erkannt:

1. Die beklagte Partei wird verpflichtet der klagenden Partei Unkostenanteil und Genugtuung von pauschal CHF 450.00 zu bezahlen.

In der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zürich 2 (Zahlungsbefehl vom 8. September 2014) wird in diesem Umfang der Rechtsvorschlag aufgehoben.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 250.00 festgesetzt.
3. Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Dieser Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert **20 Tagen** seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung ist dem Friedensrichter schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Nach Eingang einer allfälligen Ablehnung stellt der Friedensrichter der klagenden Partei die Klagebewilligung zu. **Wird der Urteilsvorschlag abgelehnt, so darf dieser im späteren Gerichtsverfahren nicht verwendet werden.**

Zürich, 3. Februar 2015

Friedensrichter

- Versandt an die Parteien am 03. Februar 2015

